

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Wegweiser durch die reichsgesetzliche Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung nebst den Ausführungsbestimmungen der Landesversicherungsanstalt Baden ...

Groll, Friedrich

Karlsruhe, 1917

IV. Entrichtung der Beiträge der unständig Beschäftigten

urn:nbn:de:bsz:31-39622

IV. Entrichtung der Beiträge der unständig Beschäftigten

(Vollzugs-Berordg Großh. Min d Inn v 2. Juni 1913, GesBl S 444)

1. Als unständige Arbeiter sind anzusehen alle Lohnarbeiter, welche nicht zu einem bestimmten Arbeitgeber in einem regelmäßigen Arbeitsverhältnis stehen, vielmehr an wechselnden Arbeitsstätten bald hier, bald dort in unselbständiger Stellung berufsmäßig Beschäftigung zu nehmen pflegen.

2. Die allgemeine Ortskrankenkasse hat über die unständig Beschäftigten, für jede Gemeinde getrennt, ein Mitgliederverzeichnis nach der Buchstabenfolge zu führen und laufend zu halten.

Bei der polizeilichen Anmeldung der Versicherungspflichtigen hat die Ortspolizeibehörde festzustellen, ob der Anzumeldende eine unständige Beschäftigung ausübt und nicht schon Mitglied einer Krankenkasse ist. Zutreffendenfalls hat ihn die Ortspolizeibehörde (Meldebureau) der allgemeinen Ortskrankenkasse (örtliche Zahlstelle) zur Eintragung in das Verzeichnis der unständig Beschäftigten zu melden.

Die Ortspolizeibehörde hat auf Verlangen der Ortskrankenkasse dabei mitzuwirken, das Verzeichnis der unständig beschäftigten Mitglieder auf seine Vollständigkeit zu prüfen und laufend zu halten.

Die unständig Beschäftigten sind von der Ortspolizeibehörde periodisch öffentlich aufzufordern, sich bei der zuständigen Krankenkasse anzumelden.

3. Die in das Verzeichnis aufgenommenen unständig Beschäftigten sind von der Verwaltung der allgemeinen Ortskrankenkasse zu befragen, ob sie dauernd die Beiträge zur Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung an Stelle der Arbeitgeber durch Einkleben von Marken in die Quittungskarten entrichten und die Hälfte des Beitrags von den nach § 1426 RVD zur Entrichtung der Beiträge verpflichteten Arbeitgebern zurückverlangen wollen (§ 1439 RVD). Bejahendenfalls sind sie, soweit sie nicht bereits im Besitze einer laufenden Quittungskarte sind, zu veranlassen, sich eine solche ausstellen zu lassen, und sodann für jede Woche, in der sie, wenn auch nur an einem Tage, gegen Entgelt beschäftigt sind, eine Marke einzukleben und zu entwerfen.

4. Für die unständig Beschäftigten, welche von der Befugnis, selbst die Marken für die Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung

zung zu kleben, keinen Gebrauch machen wollen, hat die allgemeine Ortskrankenkasse die Beiträge einzuziehen, sofern nicht die zum Selbstkleben verpflichteten Arbeitgeber die Beiträge entrichten.

5. Die allgemeine Ortskrankenkasse hat erforderlichenfalls bei jedem Fälligkeitstag von den unständig Beschäftigten über ihre Beschäftigung in der abgelaufenen Einzugsperiode Auskunft zu erheben und bei den nach § 1426 Abs 2 Reichsversicherungsordnung (s Kap 4 Ziff I Abs 7 § 29) hierzu verpflichteten Arbeitgebern die Beiträge einzuziehen und die Marken in die Quittungskarten zu kleben.

6. Falls die unständig Beschäftigten, welche erklärt haben, die Beiträge zur Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung selbst entrichten zu wollen, die Entrichtung der Beiträge unterlassen, so hat auch für sie die allgemeine Ortskrankenkasse (Einzugsstelle) die Beiträge einzuziehen.

7. Die Ortspolizeibehörden und die Einzugsstellen im Benehmen mit diesen sind befugt, die Quittungskarten der unständig Beschäftigten von Zeit zu Zeit durch ihre Organe einsehen zu lassen und von den Versicherten und Arbeitgebern Auskunft über Ort und Dauer der Beschäftigung der Versicherten sowie ihren Arbeitsverdienst zu verlangen.

Im Weigerungsfalle ist das Versicherungsamt anzugehen, die Versicherten und ihre Arbeitgeber zur Vorlage der Quittungskarten und zur Auskunftserteilung durch Geldstrafen gemäß § 1466 Abs 3 der Reichsversicherungsordnung anzuhalten.

8. Wohnen die zur Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung beitragspflichtigen Arbeitgeber nicht am Sitze der Einzugsstelle, so sind die Beiträge erforderlichenfalls durch Vermittelung der für den Wohnort des Arbeitgebers zuständigen Einzugsstelle oder Gemeindebehörde einzuziehen.

V. Entwerten und Vernichten der Beitragsmarken und Zusatzmarken

Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 10. Novbr. 1911 (Reichs-GBl S 937); Verordg Großh. Min d Inn v 23. Dez 1911 (Ges u VerordgBl S 560) und § 11 der Anweisung über das Verfahren beim Einzug der Invalidenversicherungsbeiträge vom 11. Januar 1912 (Ges u VerordgBl S 37).